Kennziffer

**Anlage B** zur Studien- und Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Master-Studiengänge

## Fach Globale Europastudien / Global European Studies

B 6.13

(in der Fassung vom 30. Juni 2020)

### § 1 Studienumfang

- (1) Im Master-Studiengang *Global European Studies* sind insgesamt 120 ECTS-Credits (Cr) zu erbringen, davon 84 Cr in semesterbegleitenden Leistungen in den Modulen 1 bis 7 und im Masterkolloquium (Abschlussmodul) sowie 36 Cr im Rahmen der Masterarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung.
- (2) Ein Auslandsstudium an einer der außereuropäischen Partner-Universitäten ist im 3. Semester als Regelfall vorgesehen. Dabei sind in Modul 5: Auslandsstudium Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 18 Cr zu erbringen. Wird kein Auslandssemester an außereuropäischen Partnerhochschulen absolviert, können der Auslandsaufenthalt auch an einer europäischen Partneruniversität absolviert oder die Leistungen des Moduls 5 an der Universität Konstanz erbracht werden.
- (3) Ein Praktikum ist nicht obligatorisch, wird jedoch empfohlen.

### § 2 Studieninhalte

(1) Der Studiengang gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie in einen Wahlbereich (Modul 6: Praxis- und Ergänzungsbereich). Modul 4 ermöglicht eine inhaltliche Profilierung, indem es entweder als *Modul 4: Narrative, Medien und Imaginationen* oder als *Modul 4: Soziale und politische Dynamiken* oder als *Modul 4: Theorie, Kritik und Reflexion* belegt wird. Eine doppelte Belegung des Moduls 4 ist nicht möglich.

### (2) Studienleistungen:

Studienleistungen werden nach Vorgabe des/der verantwortlichen Leiters/Leiterin der Lehrveranstaltung erbracht (bspw. Teilnahme plus Referat/Essay/Protokoll etc. oder Teilnahme plus Klausur). Studienleistungen müssen bestanden werden, zählen aber nicht in die Modul bzw. Endnote.

### (3) Prüfungsleistungen:

Prüfungsleistungen werden nach Vorgabe in der Modulübersicht in Abs. 4 in den Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen erbracht. Ihre Benotung geht in die Modul- bzw. Endnote ein. Pflichtveranstaltungen können einmal wiederholt werden. Für eine zweite Wiederholung ist beim Ständigen Prüfungsausschuss ein Antrag zu stellen. Bei Wahlpflichtveranstaltungen ergibt sich die Anzahl der zulässigen Wiederholungsversuche aus der für das jeweilige Modul festgelegten maximalen Anzahl an Fehlversuchen.

**Anlage B** zur Studien- und Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Master-Studiengänge

## Fach Globale Europastudien / Global European Studies

B 6.13

Kennziffer

- 2 -

(4) Module:

#### Modul 1: Kulturtheorien und kulturwissenschaftliche Methoden

Es sind 15 cr zu erbringen, Pflichtmodul

| Lehrveranstaltung                        | P/WP | Art | StL | PL  | Cr | Sem |
|--|------|-----|-----|-----|----|-----|
| Kulturtheorien                           | Р    | VL  | var | KI* | 6  | 1   |
| Übung Kulturtheorien (begleitend zur VL) | Р    | Ü   | var |     | 3  | 1   |
| Kulturwissenschaftl. Methoden**          | WP   | var | var |     | 6  | 1   |

<sup>\*</sup> Die Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. Ein dritter Prüfungsversuch ist auf Antrag möglich.

### Modul 2: Konzepte Europas im globalen Kontext

Es sind 12 cr zu erbringen, Wahlpflichtmodul. Die Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. Ein dritter Prüfungsversuch ist auf Antrag möglich.

| Lehrveranstaltung              | P/WP | Art | StL | PL | Cr | Sem |
|--------------------------------|------|-----|-----|----|----|-----|
| Europäische Geschichte im glo- | WP   | S   | var | HA | 6  | 1   |
| balen Kontext                  |      |     |     |    |    |     |
| Europäische Dynamiken /Globale | WP   | S   | var |    | 6  | 2   |
| Perspektiven                   |      |     |     |    |    |     |

### Modul 3: Europaparlament

Es sind 6 cr zu erbringen, Pflichtmodul ohne PL

| Lehrveranstaltung  | P/WP | Art   | StL | PL | Cr | Sem |
|--------------------|------|-------|-----|----|----|-----|
| Europaparlament I  | Р    | Koll. | var |    | 3  | 1   |
| Europaparlament II | Р    | Koll. | var |    | 3  | 2   |

#### Erläuterung der Abkürzungen:

Cr: Credits, HA: Hausarbeit, fo HA: forschungsorientierte Hausarbeit, KI: Klausur, Koll.: Kolloquium, P: Pflichtveranstaltung, PL: Prüfungsleistung, S: Seminar, Sem.: empfohlenes Semester, StL: Studienleistung, Ü: Übung, var: variabel, VL: Vorlesung, WP: Wahlpflichtveranstaltung,

<sup>\*\*</sup> Es werden sowohl einführende als auch weiterführende methodenorientierte Veranstaltungen der am Studiengang beteiligten Fächer angeboten. Baut der gewählte Schwerpunkt auf ein fachlich einschlägiges B.A.-Studium auf, soll eine weiterführende Veranstaltung belegt werden. Liegen noch keine oder wenige methodische Kenntnisse vor, kann eine grundständige Lehrveranstaltung besucht werden.

Anlage B zur Studien- und Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Master-Studiengänge

B 6.13

Kennziffer

Fach Globale Europastudien / Global European Studies

- 3 -

Bei Modul 4 ist zwischen den Modulen "Narrative, Medien und Imaginationen", "Soziale und politische Dynamiken" und "Theorie, Kritik und Reflexion" zu wählen. Das Modul 4 ist nur einmal zu belegen

### Modul 4: Narrative, Medien und Imaginationen

Es sind 15 cr zu erbringen, Wahlpflichtmodul. Die Prüfungsleistungen in den beiden Modulteilen können je einmal wiederholt werden. Ein dritter Prüfungsversuch ist nur in einem der beiden Modulteile auf Antrag möglich.

| Lehrveranstaltung                | P/WP | Art   | StL | PL    | Cr | Sem |
|----------------------------------|------|-------|-----|-------|----|-----|
| Narrative, Medien und Imaginati- | WP   | S     | var | fo HA | 9  | 1   |
| onen I                           |      |       |     |       |    |     |
| Narrative, Medien und Imaginati- | WP   | S/K/V | var | var   | 6  | 2   |
| onen II                          |      | L     |     |       |    |     |

oder

### Modul 4: Soziale und politische Dynamiken

Es sind 15 cr zu erbringen, Wahlpflichtmodul. Die Prüfungsleistungen in den beiden Modulteilen können ie einmal wiederholt werden. Ein dritter Prüfungsversuch ist nur in einem der beiden Modulteile auf Antrag möglich.

| Lehrveranstaltung                        | P/WP | Art        | StL | PL    | Cr | Sem |
|--|------|------------|-----|-------|----|-----|
| Soziale und politische Dynami-<br>ken I  | WP   | S          | var | fo HA | 9  | 1   |
| Soziale und politische Dynami-<br>ken II | WP   | S/K/<br>VL | var | var   | 6  | 2   |

oder

### Modul 4: Theorie, Kritik und Reflexion

Es sind 15 cr zu erbringen, Wahlpflichtmodul. Die Prüfungsleistungen in den beiden Modulteilen können je einmal wiederholt werden. Ein dritter Prüfungsversuch ist nur in einem der beiden Modulteile auf Antrag möglich.

| Lehrveranstaltung                | P/WP | Art        | StL | PL    | Cr | Sem |
|----------------------------------|------|------------|-----|-------|----|-----|
| Theorie, Kritik und Reflexion I  | WP   | S          | var | fo HA | 9  | 1   |
| Theorie, Kritik und Reflexion II | WP   | S/K/V<br>L | var | var   | 6  | 2   |

Herausgeber: Universität Konstanz, Universitätsstraße 10, 78464 Konstanz

Anlage B zur Studien- und Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Master-Studiengänge

## Fach Globale Europastudien / Global European Studies

B 6.13

Kennziffer

- 4 -

In den Modulen 5 und 6 müssen zusammen 30 Cr erbracht werden. Davon 18 bis 24 Cr in Modul 5 und 6 bis 12 Cr in Modul 6.

### Modul 5: Auslandssemester (Wahlpflichtmodul)

Wird im Rahmen dieses Moduls ein Auslandssemester absolviert, sind mindestens zwei Prüfungsleistungen in entsprechenden Lehrveranstaltungen an der ausländischen Hochschule im Umfang von insgesamt 18 bis 24 Cr zu erbringen. Über die Anrechenbarkeit bestandener Leistungen entscheidet die zuständige Studienberatung. Die Abstimmung über die Anrechenbarkeit soll vor der Belegung der Veranstaltung an der Gasthochschule erfolgen. Wird kein Auslandssemester absolviert, sind insgesamt 18 bis 24 Cr in Lehrveranstaltungen an der Universität Konstanz zu erbringen, die jeweils durch eine Prüfungsleistung abgeschlossen werden. Die Wahl der Veranstaltungen erfolgt in Abstimmung mit der zuständigen Studienberatung. Fehlversuche bei Prüfungsleistungen werden in diesem Modul nicht angerechnet.

| Lehrveranstaltung   | P/WP | Art | StL | PL  | Cr    | Sem |
|---|------|-----|-----|-----|-------|-----|
| Lehrveranstaltungen in Abstim-<br>mung mit der zuständigen Studi-<br>enberatung | WP   | var | var | var | 18-24 | 3   |

### Modul 6: Praxis- und Ergänzungsbereich

Es sind 6-12 cr zu erbringen.

Es können fachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen aus Literatur-, Kunst- und Medienwissenschaften, Geschichte, Soziologie, Ethnologie, Philosophie, Politik- und Verwaltungswissenschaft, Rechtswissenschaft, sowie praxisrelevante Veranstaltungen aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen und Sprachkurse belegt werden. Ebenso sind nach Absprache mit dem/der zuständigen Studienberater/in einschlägige Praktika von mindestens 4 Wochen Dauer anrechenbar. Eine Woche Praktikum entspricht dabei 1 cr. Für Praktika von mehr als 12 Wochen Dauer können maximal 12 cr angerechnet werden. Es können max. ein Sprachkurs und ein Praktikum angerechnet werden.

| Lehrveranstaltung             | P/WP | Art | StL | PL | Cr   | Sem |
|-------------------------------|------|-----|-----|----|------|-----|
| Veranstaltung(en) Praxis- und | WP   | var | var |    | 6-12 | 1/2 |
| Ergänzungsbereich/Praktikum   |      |     |     |    |      |     |

### Modul 7: Mentorengespräche

Es sind 2 Cr zu erbringen, Pflichtmodul ohne PL.

| Lehrveranstaltung   | P/WP | Art | StL | PL | Cr | Sem |
|---------------------|------|-----|-----|----|----|-----|
| Mentorengespräch I  | Р    |     | var |    | 1  | var |
| Mentorengespräch II | Р    |     | var |    | 1  | var |

Kennziffer

Anlage B zur Studien- und Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Master-Studiengänge

B 6.13

## Fach Globale Europastudien / Global European Studies

- 5 -

### **Abschlussmodul**

| Lehrveranstaltung          | P/WP | Art   | StL | PL | Cr | Sem |
|----------------------------|------|-------|-----|----|----|-----|
| Masterkolloquium           | Р    | Koll. | var |    | 4  | 4   |
| Masterarbeit               | Р    |       |     | Х  | 24 | 4   |
| Mündliche Abschlussprüfung | Р    |       |     | Х  | 12 | 4   |

### § 3 Lehr- und Prüfungssprachen

Die Lehrveranstaltungen finden in deutscher oder einer anderen europäischen Sprache statt. Die Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch. In Absprache mit den Prüfenden kann die Prüfung jedoch auch in einer anderen europäischen Sprache abgehalten werden.

### § 4 Master-Prüfung

- (1) Die studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen sind gemäß § 2 Absätze 1 bis 4 zu erbringen.
- (2) Die Abschlussprüfungen beinhalten die Masterarbeit im Umfang von rund 60 Seiten (24 Cr) sowie die mündliche Abschlussprüfung (12 Cr). Das Examenskolloquium (4 Cr) wird nicht benotet, sondern lediglich als bestanden oder nicht bestanden gewertet. Die mündliche Prüfung besteht aus einem einstündigen Prüfungsgespräch mit zwei Prüfungsberechtigten der Universität Konstanz, wobei mindestens eine Person Professorin oder Professor sein muss. Zudem muss mindestens einer der beiden Prüfenden die Masterarbeit als Erst- oder Zweitbetreuerin bzw. Erst- oder Zweitbetreuer begleitet haben. Die Prüfung bezieht sich auf drei studienrelevante Themen, wobei sich eines auf den Inhalt der Masterarbeit und eines auf das Modul 4 bezieht. Die Studierenden legen die Themen in Absprache mit den Prüfenden fest.

### § 5 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote setzt sich folgendermaßen zusammen:

Modul 1: 10 % Modul 2: 10 % Modul 4: 30 % Modul 5: 10 % Masterarbeit: 25 %

Mündliche Masterprüfung: 15 %

Herausgeber: Universität Konstanz, Universitätsstraße 10, 78464 Konstanz

Kennziffer

**Anlage B** zur Studien- und Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Master-Studiengänge

### Fach Globale Europastudien / Global European Studies

B 6.13

- 6 -

Alle Durchschnittsnoten werden mit einer Dezimalstelle ausgewiesen. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Module 3 (Europaparlament), 6 (Praxis- und Ergänzungsbereich) sowie 7 (Mentorengespräche) gehen nicht in die Gesamtnote ein.

### § 6 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese fachspezifischen Bestimmungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Gleichzeitig treten die fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang "Kulturelle Grundlagen Europas" in der Fassung vom 30. Juli 2009 (Amtl. Bekm. 42/2009), zuletzt geändert am 29. März 2016 (Amtl. Bekm. 19/2016), vorbehaltlich Abs. 2 außer Kraft.
- (2) Die Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang "Kulturelle Grundlagen Europas" vor dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der neuen Prüfungsbestimmungen aufgenommen haben, setzen es nach den bislang für sie geltenden Bestimmungen fort. Studierende, die ihr Studium zum 1.Oktober 2019 nach den bisher geltenden Bestimmungen aufgenommen haben, können auf schriftlichen Antrag ihr Studium nach den neuen Bestimmungen fortsetzen.

#### **Anmerkung:**

Diese Bestimmungen vom 30. Juni 2020 wurden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 28/2020 veröffentlicht.

Herausgeber: Universität Konstanz, Universitätsstraße 10, 78464 Konstanz